

§ 4 GGO

Gemeinsame Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen

Landesrecht Niedersachsen

B. – Landesregierung

Titel: Gemeinsame Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen

Normgeber: Niedersachsen

Amtliche Abkürzung: GGO

Gliederungs-Nr.: 11120

Normtyp: Geschäftsordnung

§ 4 GGO – Staatskanzlei

(1) ¹Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident bedient sich zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben und zur Leitung der Geschäfte der Landesregierung der Staatskanzlei. ²Diese wird von der Chefin oder dem Chef der Staatskanzlei geführt. ³Sie oder er vertritt die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten hinsichtlich der Aufgaben der Staatskanzlei.

(2) ¹Unter Beachtung der Ressortverantwortung der Ministerien koordiniert die Staatskanzlei deren Aufgaben. ²Sie ist hierzu frühzeitig über Vorhaben von politischer Bedeutung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1), insbesondere über beabsichtigte Rechtsetzungsvorhaben, durch Zuleitung entsprechender Unterlagen zu unterrichten.